

und 3 von Headlam Morley hinzugefügt. **Die letzte Durchsicht und die endgültige Feststellung des Deutschland vorzulegenden Wortlauts der Saarschriften erfolgte am 4. Mai 1919.**

Wenige Tage später wurde der Vertragsentwurf der deutschen Friedensdelegation überreicht. Bereits mit der Note vom 13. Mai 1919 erhob **die deutsche Delegation schärfsten Protest** gegen die ungerechten und mit den getroffenen Abmachungen unvereinbaren Vertragsbestimmungen. Sie erklärte sich bereit, Frankreich für die Zerstörung der nordfranzösischen Gruben durch Kohlenlieferungen ausgiebig zu entschädigen, **lehnte es aber ab**, „**deutsche Gebiete und ihre Bevölkerung zur Sicherung finanzieller und wirtschaftlicher Forderungen der Gegner zu verschachern, als ob sie bloße Sachen oder Steine in einem Spiel wären.**“ Doch waren all diese Versuche, eine gerechte Lösung herbeizuführen, in Anbetracht der Hartnäckigkeit der französischen Unterhändler und angesichts der militärischen Ohnmacht Deutschlands von vorneherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt. Immerhin gelang es aber der deutschen Delegation, **zwei recht bedeutsame Änderungen** durchzusetzen. Einmal wurde bestimmt, daß die Regierungskommission ihren Sitz im Saargebiet zu nehmen habe, sodann wurde eine geradezu unerhörte Vorschrift beseitigt, derzufolge das Saargebiet ungeachtet einer für Deutschland günstigen Abstimmung an Frankreich fallen sollte,<sup>18)</sup> wenn Deutschland den für die Gruben angesetzten Rückkaufspreis

faßte sich kurz, und indem er nichts von der Untersuchung wußte, antwortete er: „O ja, viele, mehrere Hundert!“ Bald darauf wurde der Bezirk dem neuen Gebiet zugeteilt!“

<sup>18)</sup> Ursprünglich hieß es hier: „the territory . . . shall thereafter be occupied and administred by France as an integral portion of French territory.“ Diese Fassung wurde vor der Übergabe des Vertrages an die deutsche Delegation noch wie folgt abgeändert: „the said territory will be finally acquired by France“. (Vergl. Miller Band VIII, Seite 341 ff, XIX Seite 63.)

Diese Verschärfung der Vertragsfassung läßt zweifelsfrei erkennen, daß die Bestimmung auf raffinierter Überlegung beruhte und nicht aus harmlosen Gedankengängen hervorging, wie man hernach der deutschen Delegation gegenüber behauptete.